OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152051/9/VG/JUS

Datum:
Linz, 17. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der M G, vertreten durch Mag. H G, Rechtsanwalt in K, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal vom 21.10.2021, GZ: 030-05-02-2021-05/01, betreffend einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides betreffend das Gebäude im nördlichen Grundstücksbereich ergänzt wird: „Weiters das an der Westseite angebaute Schutzdach mit einer Größe von ca. 3,6 x 2,0 m (Anlage ./B).“

   Zudem wird die Erfüllungsfrist für die Beseitigung der verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen mit sieben Monaten ab Zustellung dieser Entscheidung neu festgelegt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Zur Vorgeschichte wird auf die hg. Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vom 12.8.2019, LVwG-152051/2/VG, hingewiesen.

Mit dem nunmehr gegenständlichen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal (in der Folge: belangte Behörde) vom 21.10.2021 wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 49a Abs. 1 Oö. Bauordnung (BauO) 1994 aufgetragen, binnen einer näher genannten Frist die näher beschriebenen auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. x, KG M, errichteten Gebäude und angebauten Schutzdächer samt allfälliger Fundierung vollständig zu entfernen und den vorherigen Zustand, der Grünlandnutzung entsprechend, wiederherzustellen. Die verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen wurden mit einer Fotodokumentation und einer Planskizze vom 13.11.2015 dokumentiert. Diese Unterlagen wurden auch zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Weiters wurde das von der belangten Behörde eingeholte Gutachten eines agrarfachlichen Amtssachverständigen vom 9.6.2021, GZ: LFW-2016-280388/6-Ag, zum Bestandteil des Bescheides erklärt.

Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde, welche mit Vorlageschreiben der belangten Behörde vom 29.11.2021 unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Das LVwG Oö. führte am 28.7.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Bf ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ x, KG M, bestehend u.a. aus dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. x, welches im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal als Grünland gewidmet ist. Die Gesamtfläche der Liegenschaft EZ x, mit den Grundstücken Nrn. x, x, x und x beträgt laut Grundbuch 2,5370 ha.

Das Flächenausmaß der Liegenschaft der Bf betrug ursprünglich 0,7689 ha und teilte sich wie folgt auf: 638 m² Wasserfläche, 3.622 landwirtschaftliche Nutzung (LN), 3.429 m² Wald.

Durch Zukauf der Nachbarparzelle Grundstück Nr. x mit 17.681 m² erhöhte sich die Gesamtfläche auf nunmehr 2,5370 ha. Die neu gekaufte Fläche teilt sich laut Grundbuch wie folgt auf: 14.079 m² LN, 2.242 m² Wald, 1.360 m² sonstige Fläche.

Auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. x befinden sich folgende bauliche Anlagen [zur näheren Veranschaulichung der baulichen Anlagen wird auf die im Behördenakt einliegende Fotodokumentation, siehe Anlage ./A, Anlage ./B zum angefochtenen Bescheid sowie die Planskizze vom 13.11.2015, siehe Anlage ./D zum angefochtenen Bescheid, verwiesen]:

Im östlichen Bereich des verfahrensgegenständlichen Grundstückes befinden sich, wie auf den Fotos (Anlage ./A) ersichtlich, ein Gebäude in Holzbauweise mit einer bebauten Fläche laut Planskizze vom 13.11.2015 (Anlage./D) von ca. 7,4 x 4,0 m. An dieses wurden an der Westseite ein hölzener Zubau mit ca. 1,5 x 2,0 m, sowie anschließend zwei Schutzdächer in einfacher Holzbauweise mit einer Gesamtlänge von ca. 6,4 m laut Planskizze vom 13.11.2015 angebaut. Die Bauten werden als Lager- und Abstellräume für diverse Arbeitsgeräte, Holz und verschiedene andere Materialien genutzt.

Im nördlichen, durch einen kleinen Bach geteilten, Grundstücksbereich befinden sich ein weiteres Gebäude (Anlage./B) in Holzbauweise mit Abmessungen laut Planskizze vom 13.11.2015 von ca. 3,0 x 3,6 m. An dieses wurden an der Nordseite ein hölzener Zubau mit ca. 3,0 x 1,5 m sowie ein Schutzdach mit ca. 3,0 x 1,46 m ebenfalls laut Planskizze vom 13.11.2015 angebaut. Über diese Planskizze hinausgehend wurde an der Westseite ein zusätzliches ca. 3,6 x 2,0 m großes Schutzdach angebaut. Die Bauten werden als Lagerraum und Abstellflächen für verschiedene Materialien genutzt.

Nach den Angaben der Bf wurde das „westliche Gebäude“ zwischen 1970 und 1975 erbaut und das „östliche Gebäude“ zwischen 1976 erbaut und 1982 erweitert.

Für die gegenständlichen baulichen Anlagen liegen keine Baukonsense vor.

Die Bf führt nach dem von der belangten Behörde eingeholten agrarfachlichen Gutachten vom 9.6.2021 auf den vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen im Ausmaß von 2,5370 ha derzeit keinen aktiven land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb. Dies zusammengefasst deshalb, weil der Schwerpunkt der Bewirtschaftung in der Eigenversorgung liegt und hinsichtlich der erzielbaren Erträge aus agrarfachlicher Sicht auch unter Berücksichtigung der Angaben der Bf von keiner erwerbsorientierten Bewirtschaftung ausgegangen werden kann. In Summe wird auf Basis der durchschnittlichen möglichen Produktionsleistung von einem Jahresdeckungsbeitrag von rund 1.500 Euro ausgegangen (davon etwa 300 bis 400 Euro aus den Obstbäumen, rund 400 Euro aus der Imkerei, rund 250 Euro aus dem Wald, rund 450 Euro aus der Fischerei).

Bei einem Betrag von 125 Euro/Monat wird aus agrarfachlicher Sicht von keinem maßgeblichen Einkommensbeitrag ausgegangen, aus dem eine nachhaltige Erwerbsabsicht abgeleitet werden kann. Vielmehr reduziert sich dieser Betrag um produktionsunabhängige Kosten wie Versicherung, Afa, Transportkosten.

III. Beweiswürdigung

Das LVwG Oö. hat Beweise erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in das von der belangten Behörde eingeholte agrarfachliche Gutachten, den nachgereichten Auszug aus dem maßgeblichen Flächenwidmungsplan, das offene Grundbuch sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Daraus ergeben sich die entscheidungsrelevanten Feststellungen. Das von der belangten Behörde eingeholte agrarfachliche Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar. Die Bf ist diesem Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die Ausführungen der Bf zum vorliegenden agrarfachlichen Gutachten sind aus rechtlichen Gründen nicht relevant (siehe dazu näher unter Punkt IV.)

IV. Rechtliche Beurteilung:

Nach § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde, wenn sie feststellt, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann (vgl. VwGH 10.12.2013, 2013/05/0039).

Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages gemäß § 49 Oö. BauO 1994 setzt voraus, dass die verfahrensgegenständliche bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Errichtung, als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig (bzw. anzeigepflichtig, siehe § 25a Abs. 5 Z 2 leg. cit.) war bzw. ist (vgl. etwa VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223).

Vor diesem Hintergrund vertritt das LVwG Oö. folgende Rechtsansicht:

Bei den gegenständlichen baulichen Anlagen handelt es sich schon auf Grund ihres Ausmaßes und der Beschaffenheit zweifelsfrei um Gebäude im Sinne der Legaldefinition des § 2 Z 12 Oö. Bautechnikgesetz 2013, sohin um überdeckte,

allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können.

Nach den Angaben der Bf wurden das westliche Gebäude zwischen 1970 und 1975 erbaut und das östliche Gebäude zwischen 1976 erbaut und 1982 erweitert. Wie die belangte Behörde zu Recht ausführt, ist für Gebäude seit jeher, d.h. seit der Oö. BauO 1875 ein Baukonsens zu erwirken (siehe § 1 Abs. 1 Oö. BauO 1875; vgl. etwa VwGH 25.10.1988, 88/05/0101, zur Bewilligungspflicht eines Gebäudes im Geltungsbereich der Oö. BauO 1875, dort: Gartenhütte mit ca. 30 m² Grundfläche; siehe weiters die Bestimmung des § 41 Abs. 1 lit. a Oö. Bauordnung 1976).

Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind die gegenständlichen baulichen Anlangen unzweifelhaft gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 (betreffend Gebäude) bewilligungspflichtig bzw. nach § 25 Abs. 1 Z 9 leg. cit. (betreffend Gebäude unter den dort näher genannten Voraussetzungen) anzeigepflichtig. Hier kann aber ohnehin dahingestellt bleiben, ob die baulichen Anlangen nach der derzeit geltenden Rechtslage bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind, weil – wie sogleich zu zeigen sein wird – jedenfalls ein Widerspruch zur Flächenwidmung vorliegt (vgl. etwa VwGH 17.4.2012, 2009/05/0063; 15.5.2014, 2012/05/0089). Da die gegenständlichen Schutzdächer an die konsenslos errichteten Gebäude angebaut sind, teilen diese schon deshalb das rechtliche Schicksal der Gebäude.

Die Bf bringt im Wesentlichen vor, dass die gegenständliche Bewirtschaftung (Obstproduktion, Fischteich, Bienenzucht und kleine Waldwirtschaft) keinesfalls zu gering sei, um maßgebliche land- und forstwirtschaftliche Einnahmen zu erzielen. Man dürfe nicht vergessen, dass gerade Pensionisten mit einem äußerst geringen Einkommen oft darauf angewiesen seien, sich in der Urproduktion etwas „dazu zu produzieren“, um ihren Lebensunterhalt halbwegs absichern zu können. Es könne keinesfalls von einem Hobby die Rede sein. Sobald hier in einem nicht völlig unerheblichen Ausmaß Lebensmittel und auch Brennholz produziert würden, die wiederum nicht unerheblich zur Sicherung und Aufrechterhaltung einer ohnedies einfachen Lebenssituation der Bf und ihrer Familie beitrage, könne nicht mehr von einem Hobby gesprochen werden. Weiters könne bei einer Bewirtschaftung von 60 Obstbäumen, einem Fischteich, mehreren Bienenstöcken und einem kleinen Forst schon begrifflich nicht von einem geringfügigen Ausmaß gesprochen werden. Würde man den Gedanken der belangten Behörde konsequent weiterdenken, wäre es gerade Personen mit geringem pekuniärem Einkommen (Pensionisten etc.) verwehrt, sich ihren Lebensunterhalt überhaupt aufrecht zu halten. Nahrungsmittel oder Versorgung mit Brennholz könne niemals als Hobby angesehen werden, insbesondere dann nicht, wenn damit ein Teil des ohnedies einfachen Lebensunterhaltes bestritten werde und bestritten werden müsse.

Der agrarfachliche Sachverständige habe keine Stellungnahme zu den geplanten Erweiterungen im Betriebskonzept, die unmittelbar bevorstünden, abgegeben. Dadurch seien auch die daraus in Zukunft resultierenden Erträge und Ertragschancen nicht erwähnt. Auch sei nicht darauf eingegangen worden, dass der Ertrag an landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Früchte, Fisch, Holz) sowohl betreffend Ertrag zum Eigenverbrauch, zum Ersparnis von Zukäufen als auch zur Überschusserzielung zum Verkauf natürlich im Verhältnis zum sonstigen Einkommen der Bf zu setzen sei. Insgesamt ergebe sich ein wirtschaftlicher Zufluss von € 10.285,--. Allerdings könne der Hauptertrag einer Landwirtschaft keinesfalls 12-mal im Jahr stattfinden und dementsprechend wäre bei der Einkommensberechnung auch nicht von einer Division durch 12 Monate auszugehen. Würde man hier aber einen Ansatz von 10 Monaten oder 8 Monaten betrachten, so ergebe sich ein monatlicher Zufluss in der Höhe von € 1.028,50 bzw. € 1.285,63. Weiters seien die im bekämpften Bescheid angeführten zwei Gebäude lediglich von geringfügigem Ausmaß, mit max. 60 m^2 bzw. 12 m^2, die lediglich als Aufbewahrungsort für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Maschinen genutzt würden. Es gebe dort keine Wohnmöglichkeit oder Ähnliches, lediglich einen bescheidenen Ofen, dass man sich z.B. im Winter kurz die Hände wärmen könne. Einschätzungen und Vorschreibungen des Finanzamtes und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern würden auf einen – wenn auch kleinen – landwirtschaftlichen Betrieb schließen lassen. Immerhin müsse die Bf seit über 40 Jahre für einen landwirtschaftlichen Betrieb Steuern zahlen, da die Fischzuchtanlage als Betrieb sehr hoch bewertet werde. Eben dieser Betrieb sei von der Bezirksverwaltungsbehörde wasserrechtlich genehmigt worden. Außerdem habe der Sohn der Bf ein Interesse an der Fortführung des Betriebes und plane dieser eine landwirtschaftliche Schule abzuschließen.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass im Grünland gemäß § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden dürfen, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Bestimmungsgemäß bedeutet, dass die bauliche Anlage zur widmungsgemäßen Nutzung des Grundstückes notwendig ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist an diesen Begriff ein strenger Maßstab anzulegen; auch ist eine bloße „Nützlichkeit“ der Bauten und Anlagen nicht ausreichend (vgl. etwa VwGH 26.6.2020, 2019/05/0014, mwN).

Die Bf betreibt derzeit – wie sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren agrarfachlichen Gutachten vom 9.6.2021 ergibt – keine Land- oder Forstwirtschaft. Diesem Gutachten ist die Bf nicht auf gleicher fachlichen Ebene entgegengetreten. Entgegen der Ansicht der Bf ist der Eigenbedarf in rechtlicher Hinsicht nicht zu berücksichtigen, erforderlich ist vielmehr eine marktorientierte Betriebsführung (vgl. etwa VwGH 8.4.2014, 2012/05/0103, mwN). Bezüglich der vorgebrachten zukünftigen Nutzung der baulichen Anlagen bzw. der angestrebten Übernahme durch den Sohn der Bf und die damit verbundene (geplante) landwirtschaftliche

Ausbildung übersieht die Bf, dass die Erforderlichkeit einer baulichen Anlage für land- und forstwirtschaftliche Zwecke nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht schon dann zu bejahen ist, wenn eine solche Tätigkeit beabsichtigt ist. Es genügt somit nicht, wenn eine bloße Absicht zu einer solchen (zukünftigen) Nutzung im Verwaltungsverfahren ins Treffen geführt wird (vgl. VwGH 20.10.2015, 2013/05/0172). Das LVwG Oö. teilt zudem die von der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vertretene Rechtsansicht, dass es bei der Beurteilung, ob eine landwirtschaftliche Nutzung vorliegt, nicht auf sozialversicherungsrechtliche Einstufungen, Steuervorschreibungen oder wasserrechtliche Genehmigungen ankommt. Es ist vielmehr zu beachten, dass der Verwaltungsgerichtshof zum Begriff der „land- und forstwirtschaftlichen Nutzung“ im Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung von der Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Grundflächen im Sinn der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen wiederholt ausgeführt hat, dass darunter - anders als etwa im Bauernsozialversicherungsrecht - nicht schon jede land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im technischen Sinne zu verstehen ist. Zur Vermeidung missbräuchlicher Aushöhlung der Ziele der Raumordnung, insbesondere zur Vorkehrung gegen eine Zersiedelung, hat der Verwaltungsgerichtshof daher das Vorliegen betrieblicher Merkmale, das heißt eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit für wesentlich erachtet, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen landwirtschaftlichen (das heißt der Urproduktion dienenden) Betriebes rechtfertigt. Es soll verhindert werden, dass die Bestimmungen über die Flächenwidmung dadurch umgangen werden, dass jemand lediglich einem Hobby und nicht einer zumindest nebenberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht und auf diese Weise die für die Landwirtschaft bestimmten Grünflächen zersiedelt (vgl. etwa VwGH 15.3.2021, Ra 2021/05/0036, mwN).

Es kommt im Rahmen des Verfahrens nach § 49 Oö. BauO 1994 für die Beurteilung der Frage, ob ein bedingter oder unbedingter Beseitigungsauftrag zu erteilen ist, weiters darauf an, ob dann, wenn heute ein Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung eingebracht werden würde, eine Erteilung der Baubewilligung auf der Grundlage der heutigen Gegebenheiten in Betracht käme.

Der Erteilung einer Baubewilligung in einem anhängig zu machenden Baubewilligungsverfahren steht im hier zu beurteilenden Einzelfall aber schon die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Bestimmungen für die Notwendigkeit von Bauwerken und Anlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie zulässige Verwendungen festgelegt werden (Oö. Landwirtschaftsverordnung - Raumordnung 2021, LGBl. Nr. 148/2020), entgegen. Gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung muss bei der Neugründung eines land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebs ein Grundeigentum von mindestens fünf Hektar land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche vorliegen.

Da die Bf - wie dargelegt – nach dem vorliegenden agrarfachlichen Gutachten derzeit keinen land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb führt, könnte sie in rechtlicher Hinsicht nur eine Neugründung im Sinne der genannten Verordnung anstreben. Da die Bf aber nicht über Eigenflächen im Ausmaß von mindestens fünf Hektar verfügt, erfüllt sie – worauf auch die belangte Behörde in der öffentlichen Verhandlung zutreffend hingewiesen hat – schon diese in der Verordnung normierte Voraussetzung für Neugründungen nicht.

Die belangte Behörde hat daher im Ergebnis zu Recht einen unbedingten Beseitigungsauftrag erlassen. Das LVwG Oö. sah sich lediglich dazu veranlasst, im Spruch des angefochtenen Bescheides klarzustellen, dass der unbedingte Beseitigungsauftrag - wie unzweifelhaft aus der Begründung des angefochtenen Bescheides in Zusammenschau mit der Fotodokumentation hervorgeht – auch das Schutzdach in der Größe von ca. 3,6 x 2,0 m umfasst, das beim Gebäude im nördlichen Grundstücksbereich an der Westseite des Gebäudes errichtet wurde. Zudem wird klarstellend festgelegt, dass die Erfüllungsfrist erst ab Zustellung der Entscheidung des LVwG Oö. zu laufen beginnt. Die festgelegte Erfüllungsfrist von sieben Monaten ist jedenfalls angemessen, um die aufgetragene Leistung zu erfüllen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzlicher Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung). Im Übrigen ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, weshalb schon deshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (vgl. VwGH 19.5.2015, 2015/05/0030).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch